

17.03.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zu den Maßnahmen der EG-Kommission
zur Anwendung des Artikels 48 Abs. 4 EWG-Vertrag

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 9 der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 4 in Drs. 80/1/88 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen enthält Formulierungen, die so verstanden werden können, als sei es zumindest möglich, u.a. die Unterrichtstätigkeit an staatlichen Bildungseinrichtungen dem Anwendungsbereich des Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag zuzuordnen. So verstanden würde jedoch der EntschlieÙungsantrag in diesem Punkt nicht mehr in Übereinstimmung mit der Haltung des Landes und des Bundesrates zu der Richtlinie über die Anerkennung von Hochschuldiplomen stehen. Dort wurde nämlich ausdrücklich gebilligt, daß auch die staatlichen Lehramtsprüfungen in die Anerkennungsregelung einbezogen werden. Dementsprechend würde Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag auf diesen Bereich keine Anwendung finden.